

Fazit 1: Um die Personalkostenerhöhung „gewinnneutral“ zu gestalten, erhöht Dr. Karl Kulator, nach sorgfältiger Prüfung der regionalen Wettbewerbssituation, seine Gebühren um 9,2 Prozent ($2,77 / 2,54 = 1,092$).

Die 6-minütige Allgemeinuntersuchung eines Hundes nach 20 f GOT beispielsweise würde damit im Preis von 15,24 Euro auf 16,62 Euro steigen. Bei dem Mindestsatz von 12,03 Euro für diese Leistung entsprechen 16,62 Euro einem kalkulatorischen Gebührensatz in Höhe von 1,38.

Fazit 2: Dr. Karl Kulator wird seinem Namen wieder einmal mehr als gerecht, denn in einer „Nebenrechnung“ berechnet er die zur Kostendeckung notwendige Erhöhung der verrechenbaren Stunden wie folgt:

- Zukünftig erwartete Personalkostenerhöhung: 19.200 Euro
- Stundenverrechnungssatz bisher: $213.800 / 1.400h = 152,71$ Euro
- $19.200.- / 152,71 = 126h$

Zur Deckung des personellen Mehraufwandes müssten im zweiten Halbjahr etwa

126 Praxisstunden „mehr verkauft“ werden. In diesem nicht unrealistischen Fall würde die finanzielle Mehrbelastung bereits durch eine bessere Kapazitätsauslastung aufgefangen. Die zusätzliche Gebührenerhöhung würde sich dann in vollem Umfang in einem weiteren Gewinnzuwachs Dr. K's niederschlagen. Kleiner Wermutstropfen: Die gewünschte Arbeitsentlastung für ihn und seine Kollegin würde geringer ausfallen als geplant.

Hans-Peter Ripper
ripper@bpt-akademie.de

Rechtsvorschriften:

Welche Gesetze und Verordnungen sind in der tierärztlichen Praxis auszulegen, und welche müssen verfügbar sein?

Im Rahmen der Berufsausübung bestehen für den Inhaber und die Inhaberinnen tierärztlicher Praxen zahlreiche Melde-, Dokumentations-, Informations- und Genehmigungspflichten. Die meisten dieser Verpflichtungen sind aus dem Bereich des öffentlichen Rechts herzuleiten (insbesondere aus dem Arzneimittelgesetz, der TÄHAV und der Tierimpfstoff-Verordnung), viele sind allerdings auch dem umfangreichen Gebiet des Arbeitsrechts zuzuordnen. Eine Infoschrift mit dem Titel: „Arbeitsrechtliche und arbeitsvertragliche Melde-, Dokumentations-, Informations- und Genehmigungspflichten“ kann über den bpt-Informationssdienst abgerufen werden.

Darüber hinaus bestehen im Zusammenhang mit der tierärztlichen Berufsausübung noch weitere Verpflichtungen, so ist der Tierarzt/die Tierärztin verpflichtet, bestimmte Rechtsvorschriften in der Praxis auszulegen bzw. auszuhängen bzw. über diese zu verfügen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen eine Übersicht über die wichtigsten auszulegenden Gesetzesvorschriften geben:

Aushangpflichtige Arbeitsgesetze

Durch die Auslage- bzw. Aushangpflicht in der Praxis sollen die Arbeitnehmer über ihre Rechte informiert werden. Es bestehen zahlreiche Vorschriften in

unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen, die dem Arbeitgeber aufgeben, den Arbeitnehmern die Kenntnisnahme der einschlägigen Vorschriften zu ermöglichen. Die Arbeitnehmer sollen dadurch die Möglichkeit haben, die für sie geltenden Schutzvorschriften und Regeln im Unternehmen selbst einzusehen. Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist eine genaue Lektüre der jeweiligen Vorschriften daher unerlässlich, um die unterschiedlichen Vorgaben umsetzen zu können. In jedem Fall muss für den Arbeitnehmer die Möglichkeit bestehen, sich ohne Schwierigkeiten über den aushangspflichtigen Inhalt zu informieren. Üblicherweise erfolgt ein Aushang an einem „schwarzen Brett“ oder aber eine Auslage an einer allgemein zugänglichen Stelle des Unternehmens, wie etwa im Mitarbeiter-Aufenthaltsraum. Zumindest teilweise besteht auch die Möglichkeit der Bekanntmachung über das Intranet, wenn jeder Mitarbeiter hierzu Zugang hat und Vorkehrungen zum Schutz vor Änderungen bestehen.

Auslege- bzw. aushangpflichtig sind vor allem folgende arbeitsrechtliche Bestimmungen:

– Arbeitszeitgesetz:

Nach § 16 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck des Arbeitszeitgesetzes und der Rechtsverordnungen und Tarifverträge,

die für die Praxis von Bedeutung sind, an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder



Foto: froxx - Fotolia.com

auszuhängen. Ein Zuwiderhandeln kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 2500 € belegt werden.

– Jugendarbeitsschutzgesetz:

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben nach § 47 Jugendarbeitsschutzgesetz einen Abdruck des Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen. Ein Zuwiderhandeln kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 € belegt werden.

– Mutterschutzgesetz:

Ein Abdruck des Mutterschutzgesetzes ist nach § 18 an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen, wenn regelmäßig mehr als drei Frauen be-

schäftigt werden. Ein Zuwiderhandeln kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 € geahndet werden.

– Tarifvertragsgesetz:

Nach § 8 des Tarifvertragsgesetzes sind Arbeitgeber verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen. Dies gilt für den

- Manteltarifvertrag für Tierärzthelferinnen (z.z. in der Fassung vom 01.01.2009)
- Gehaltstarifvertrag für Tierärzthelferinnen (zz. in der Fassung vom 11.06.2014)
- Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung (vom 11.06.2014) (Stand: Mai 2016)

Für den Praxisinhaber als tarifgebundenen Arbeitgeber bedeutet diese tarifvertragliche Bestimmung, dass er den Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Tierärzthelferinnen den beschäftigten Arbeitnehmerinnen zugänglich zu machen hat. Tarifgebundenheit bedeutet, dass Praxisinhaber und Tierärzthelferinnen ihrem jeweiligen Berufsverband angehören.

Sanktionen sind nach dem Tarifvertragsgesetz nicht vorgesehen; spätere Beweisschwierigkeiten dürften allerdings zu Lasten des Praxisinhabers gehen.

– Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:

§ 12 Abs. 5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes legt fest, dass dieses Gesetz und § 61b des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden zuständigen Stellen im Betrieb oder in der Dienststelle bekanntzumachen sind. Die Bekanntmachung kann durch Aushang oder Auslegung an geeigneter Stelle oder den Einsatz der im Betrieb oder der Dienststelle üblichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen (Stichwort: „Internet“). § 61b Arbeitsgerichtsgesetz lautet:

„(1) Eine Klage auf Entschädigung nach § 15 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes muss innerhalb von 3 Monaten, nachdem der Anspruch schriftlich geltend gemacht worden ist,

erhoben werden. (2) Machen mehrere Bewerber wegen Benachteiligung bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder beim beruflichen Aufstieg eine Entschädigung nach § 15 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gerichtlich geltend, so wird auf Antrag des Arbeitgebers das Arbeitsgericht, bei dem die erste Klage erhoben ist, auch für die übrigen Klagen ausschließlich zuständig. Die Rechtsstreitigkeiten sind von Amtswegen an dieses Arbeitsgericht zu verweisen; die Prozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. (3) Auf Antrag des Arbeitgebers findet die mündliche Verhandlung nicht vor Ablauf von 6 Monaten seit Erhebung der ersten Klage statt.“

- **Beschäftigtenschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz): ist nach § 7 dieses Gesetzes in Betrieben und Dienststellen an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

– Artikel 2 Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz:

Nach dieser Vorschrift sind folgende BGB-Vorschriften an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen:

- § 611a (geschlechtsbezogene Benachteiligung)
- § 611b (Arbeitsplatzausschreibung)
- § 612 (Vergütung)
- § 612a (Maßregelungsverbot).

Verpflichtungen aus weiteren Rechtsvorschriften

– Röntgenverordnung:

Wer eine Röntgenanlage betreibt, hat nach § 18 Abs. 1 Ziff. 4 einen Abdruck der Röntgenverordnung zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen. Wird dies versäumt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mittels einer Geldbuße geahndet werden kann. Zuständig für die Einhaltung der Bestimmungen der Röntgenverordnung sind die staatlichen Arbeitsschutzbehörden (Gewerbeaufsichtsämter/staatliche Ämter für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit)

– Strahlenschutzverordnung:

Bei Betrieb diagnostischer Geräte, die nicht dem Anwendungsbereich der Röntgenverordnung unterfallen, ist § 35 der Strahlenschutz-Verordnung zu beachten: Ein Abdruck dieser Verordnung ist in der tierärztlichen Praxis/Klinik zur Einsicht ständig verfügbar zu halten, wenn regelmäßig mindestens eine Person beschäftigt wird.

Weitere wichtige, aber nicht ausgelegte Rechtsvorschriften

Über die genannten hinaus gibt es eine Reihe von Rechtsvorschriften, die nicht in der Praxis auszulegen bzw. auszuhängen sind, deren Kenntnis aber sowohl aus Sicht des Arbeitgebers und auch aus Sicht des Arbeitnehmers von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind.

Zu diesen gehören:

- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer/ Bundesurlaubsgesetz
- Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall/Entgeltfortzahlungsgesetz
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit/Arbeitsschutzgesetz
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Arbeitssicherheitsgesetz
- Verordnung über Arbeitsstätten / Arbeitsstättenverordnung
- Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen / Nachweisgesetz
- Kündigungsschutzgesetz

Die vorstehend genannten Gesetze können über die Internetseite www.gesetze-im-internet.de oder aber über die gängigen Suchmaschinen abgerufen werden.

Verfügbare Rechtsvorschriften

§ 4 Abs. 2 TÄHAV legt fest, dass in den Betriebsräumen der tierärztlichen Hausapotheke die einschlägigen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, die Arzneimittelpreisverordnung und, soweit entsprechend Art und Umfang der Tätigkeit erforderlich, die

amtliche Ausgabe des Arzneibuches in der jeweils aktuellen Fassung verfügbar sein müssen. Der Begriff „verfügbar“ ist weder in der TÄHAV noch im Arzneimittelgesetz noch in einer sonstigen rechtlichen Vorschrift näher definiert. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber mit dem Wort „verfügbar“ die Möglichkeit eröffnet hat, dass die betreffenden Rechtsvorschriften nicht unbedingt in den Betriebsräumen vorhanden sein müssen, sondern auch in den Wohnräumen aufbewahrt werden dürfen – Voraussetzung ist, dass eine kurzfristige Zugriffsmöglichkeit gegeben ist.

Dies bedeutet aber auch, dass es nach allgemeinem Verständnis für ausreichend erachtet wird, wenn ein kurzfristiger **elektronischer Zugriff** auf die Rechtsvorschriften möglich ist; in diesem Zusammenhang sei auf die Webseiten **www.vetion.de** bzw. **www.vetidata.de** verwiesen.

Als Rechtsvorschriften im Sinne von § 4 Abs. 2 TÄHAV sind folgende Gesetze und Verordnungen in Betracht zu ziehen:

- Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)
 - Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)
 - Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel
 - Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht
 - Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel
 - Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind
 - Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren
 - Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
 - Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelverschreibungsverordnung – BtMVV)
 - Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV)
 - Bekanntmachung zur Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung
 - Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung (BtMAHV)
 - Bekanntmachung zur Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung
 - Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
 - Das Arzneibuch
 - Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz (Tierimpfstoff-Verordnung)
 - Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV)
 - Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)
- Mindestens auszugsweise, soweit einzelne Bestimmungen in Zusammenhang mit Arzneimitteln stehen, müssen vorhanden sein:
- Tierseuchengesetz
 - Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts
 - Futtermittelverordnung
 - Verordnung über Höchstmengen an Pflanzenschutz- und sonstigen Mitteln sowie anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen (Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung – PHmV)

Wegen des inneren Sachzusammenhanges soll ferner verfügbar sein:

- Gesetz über den Verkehr mit DDT (DDT-Gesetz)
(Quelle: Zrenner/Paintner, Arzneimittelrechtliche Vorschriften für Tierärzte)

Die Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften kann durch die zuständige Behörde, die in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt ist (z. B. Regierungspräsidium, staatliches Veterinäramt), im Rahmen einer Hausapothekenkontrolle überprüft werden.

Hinweis:

Eine Vielzahl aktueller Rechtsvorschriften kann von bpt-Mitgliedern auch auf der Verbandshomepage **www.tieraerzteverband.de** abgerufen bzw. in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Alle für die Praxis relevanten gültigen Veterinärvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sind in der Loseblatt-Vorschriftensammlung

Wolff/Zrenner/Grove

Veterinär-Vorschriften des Bundes
ISBN 978-3-8073-1063-3

zusammengefasst. Die klare Gliederung dieser Loseblattausgabe umfasst u. a. folgende wichtige Rechtsgebiete: Tierseuchen, Tierkörperbeseitigung, Tierschutz und Tierzucht, Fleisch- und Geflügelfleischhygi-

ene, Futtermittel, Lebensmittel, Arzneimittel, Tierärztliches Berufsrecht, Reinigung, Desinfektion, Entwesung und Gentechnik.

Durch einen eigenen Ordner mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft wird dem ständig an Bedeutung gewinnenden EU-Recht Rechnung getragen. Sowohl Hauptgliederung wie auch Untergliederung sind im Bundesrecht und EU-Recht identisch. Dies erleichtert den Vergleich entsprechender Rechtsnormen.

Für beide Bereiche – Bundesrecht und EU-Recht – steht jeweils ein ausführliches Stichwortverzeichnis zur Verfügung, was einen gezielten, raschen Zugriff auf die jeweils erforderliche Information ermöglicht.

Erhältlich im Fachbuchhandel oder direkt über:

Verlagsgruppe Hüttig Jehle Rehm, München
Telefon: (0 89) 21 83 - 79 28
E-Mail: info@hjr-verlag.de

Abschließender Hinweis:

Bereits seit mehreren Jahren arbeitet der bpt mit dem Verband „Rationelle Arztpraxis e. V.“ zusammen. Der Verein bietet eine Vielzahl von Serviceleistungen für die Angehörigen aller Heilberufe, sodass es auch Tierärztinnen und Tierärzten möglich ist, diese in Anspruch zu nehmen. Wer sich bei diesem Verein als Mitglied registrieren lässt, kann die jeweils aktuelle CD abrufen, über die die vorstehend genannten auslegungspflichtigen und verfügbaren Rechtsvorschriften, aber auch Gesetze und Berufsordnungen und schließlich auch Musterverträge abgerufen werden können.

Nähere Informationen sind auf dem Postweg über die Adresse: Felix-Dahn-Straße 43, 70597 Stuttgart, telefonisch über: 0711 976390, über Fax: 0711 976398, über die E-Mail Adresse: info@rationelle-arztpraxis.de oder aber ganz einfach über die Homepage: www.rationelle-arztpraxis.de in Erfahrung zu bringen.